

Wir gehen zu § 3 über.

Herr **Justus Pape** (liest):

§ 3. Begriff Publikum.

1. Unter Publikum im Sinne der Verkaufsordnung sind alle Personen, Behörden, Institute, Gesellschaften, Vereine usw. zu verstehen, die Gegenstände des Buchhandels zum eignen Gebrauch erwerben.

Wiederverkäufer.

2. Lieferungen des Buchhandels an gewerbsmäßige Wiederverkäufer unterliegen den Beschränkungen der Verkaufsordnung nicht.

Konsumvereine.

3. Vereinigungen aller Art dürfen nur dann wie Buchhändler oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer behandelt werden, wenn sie einen gewerbsmäßigen, also auf Eigengewinn gerichteten buchhändlerischen Betrieb führen, der bei der zuständigen Behörde angemeldet ist, und weder, wie z. B. Konsumvereine, Bücherämter usw. mit einem nach dieser Verkaufsordnung unzulässigen Rabatt liefern, noch den erzieltsten Gewinn an ihre Mitglieder bzw. Abnehmer in einer Weise verteilen, die einer Gewährung von unzulässigem Rabatt gleichkommt.

Vorsitzender: Meine Herren, wer wünscht zunächst zu dem Begriff »Publikum« im § 3 das Wort?

Herr **Fritz Springer:** Nur eine Bemerkung rein redaktioneller Art; sie betrifft die Worte »zum eignen Gebrauch«. Behörden, die Bücher erwerben, erwerben sie nicht nur für den eignen Gebrauch, sondern auch für ihre Beamten. Daher ist mir dieser Ausdruck »zum eignen Gebrauch« aufgefallen, und ich möchte anheimgeben, diese Worte vielleicht den Vorschlägen entsprechend zu ändern, die in den neuen Entwürfen der Verkaufsordnung stehen. Da heißt es nämlich, was unter Buchhändlern zu verstehen ist. Buchhändler sind danach alle diejenigen, die gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels vertreiben. Es wird also nach meiner Meinung richtig sein, den Begriff Publikum dahin zu definieren, daß man sagt: unter Publikum sind Käufer zu verstehen, die Gegenstände des Buchhandels nicht zu gewerbsmäßigem Gebrauch erwerben. Mein Wunsch geht also dahin, statt des »eigenen Gebrauchs« das Nichtgewerbsmäßige zu betonen.

Herr **Schubert** (Leipzig): Ich möchte den Vorstand fragen, ob ein Antrag vorliegt, der von dem hiesigen Sortimenterverein gestellt ist. (Wird verneint.) Er ist aber eingereicht.

(Herr **N. L. Prager-Berlin:** Zu Absatz 3 liegt einer vor!)

Vorsitzender: Ganz recht, ich danke Ihnen, daß Sie mich darauf aufmerksam machen. Er ist allerdings in letzter Stunde erst eingegangen. Es ist ein Antrag vom Verein Leipziger Sortiments- und Antiquariats-Buchhandlungen. Dieser lautet:

Der unterzeichnete Verein erlaubt sich, für die Abänderung der Verkaufsordnung folgenden Vorschlag zu machen:

In § 3 wäre als Zusatz aufzunehmen:

Die Graphischen Gewerbe, soweit sie nicht auch dem Verlags- oder Sortimentbuchhandel angehören, sind ebenfalls als Publikum zu erachten.

Die Begründung ist dann folgendermaßen gegeben:

Die Lieferung zu Händlerpreisen an Buchdruckereien, lithographische Anstalten, Buchbindereien, Papierhandlungen, die weder Verleger noch Sortimenterverein sind, haben in Leipzig und in anderen Plätzen einen derartigen Umfang angenommen, daß das Sortimentgeschäft dortselbst stark darniederliegt und überhaupt nur bestehen kann, indem es Versandgeschäft betreibt. Darunter leidet das Sortimentgeschäft in ganz Deutschland, und deshalb ist eine Unterbindung genannter Lieferungen nicht nur von lokaler Bedeutung, sondern für alle Sortimenterverein von höchster Wichtigkeit. Der unterzeichnete Verein bittet, die vorgeschlagene Änderung bei Beratung der Verkaufsordnung usw.

Herr **N. L. Prager:** Meine Herren, Herr Springer hat einen Vorschlag gemacht, den er redaktionell nennt. Das ist wohl ein zu milder Ausdruck. Den Ausdruck »zum eignen Gebrauch«, den wir hier gewählt haben, haben wir mit gutem Vorbedacht gewählt. Wenn heute eine Behörde, ich will einmal sagen 500 Exemplare eines Werkes vom Verleger entnimmt und sie nun an ihre Unter-

behörden sowie an ihre Beamten verteilt — gratis verteilt —, entweder zum eignen Gebrauch der Beamten oder zum Gebrauch der Ämter, so würde ich das »zum eignen Gebrauch« nennen; wenn aber eine Behörde 500 Exemplare kauft — natürlich zu einem erheblich billigeren Preise als dem Ladenpreise oder gar dem Nettopreise — und sie an ihre Behörden und Beamten zu einem billigeren Preise — denn verdienen wird sie doch nichts daran — abgibt, so ist das durch diesen Paragraphen nicht gedeckt. Wenn also der Antrag des Herrn Springer angenommen würde, so würde damit ein ganz anderer Sinn in den Paragraphen gelegt werden. Ich glaube deswegen, wir müssen dabei bleiben, mindestens würde ich bitten, wenn Sie sich etwa der Ansicht des Herrn Springer zuneigten, die Abstimmung über diesen Paragraphen auszusetzen, bis wir zu § 7, zu dem Verlegerparagrafen, kommen; denn der hängt mit diesem Paragraphen zusammen. Ich würde aber von vornherein bitten, von einer Änderung abzusehen und es bei der Fassung zu lassen, die Ihnen vorliegt: »zum eignen Gebrauch«. Verstanden haben wir es so, wie ich es Ihnen eben vorgetragen habe, d. h. so, daß nicht etwa die Behörde die Bücher zum Einkaufspreis an ihre Mitglieder abgeben soll, weil dadurch eine ganz erhebliche Schädigung des Sortiments eintritt, und die wollten wir eben vermeiden. Aus diesem Grunde haben wir die Worte »zum eignen Gebrauch« gewählt. Daß, wenn eine Behörde 500 Exemplare gebraucht, diese nicht zum eignen Gebrauche des Präsidenten bestimmt sind, sondern daß er sie für die amtlichen Zwecke verwenden will, ist selbstverständlich; aber es soll zum Ausdruck gebracht werden, daß sie bloß an die Behörden abgegeben werden und nicht etwa an Unterbehörden oder an einzelne Beamte verkauft werden dürfen.

Herr **Fritz Springer:** Was Herr Prager will, meine Herren, erreicht er durch diese Fassung doch nicht; denn wenn eine Behörde 500 Exemplare eines Buches nimmt, so geschieht dies auf Grund des § 3 Ziffer 5 b der Statuten zu einem billigeren Preise, und sie gibt die Exemplare den Beamten ab. Also das würden Sie damit nie verhindern. Wenn man sagt: »zum eignen Bedarf« der Behörde, so heißt das: diejenigen Exemplare, die die Behörde selbst braucht. Was Sie erreichen möchten, liegt aber auch in meinen Worten: »nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken«. — Also ich glaube, daß meine Fassung doch die richtige ist.

(Herr Prager: Nein!)

Herr **N. L. Prager:** Ich kann mich dem nicht anschließen. In dem Verlegerparagrafen wird eben bestimmt, was der Verleger tun kann, und dieser Einleitungsparagraf sagt wieder, was die Behörde mit den Exemplaren tun darf. Sie kann sie natürlich an ihre Unterbeamten und so weiter zu amtlichem Gebrauch verteilen, aber sie darf sie nicht wieder verkaufen, und wenn sie sie zu Nettopreisen abgibt, so treibt sie keinen gewerblichen Verkauf. Das würde eben durch die Worte des Herrn Springer getroffen werden: sie kann sie so abgeben, während, wenn hier ausdrücklich steht: »zum eignen Gebrauch«, sie sie nicht käuflich abgeben kann.

Herr **Fritz Springer:** Dann bitte ich Herrn Prager, mir die Frage zu beantworten: wie wollen wir verhindern, daß eine Behörde 500 Exemplare eines Buches nimmt und sie käuflich zu einem bestimmten Preise an ihre Beamten abgibt? Das können wir doch gar nicht verhindern.

(Herr **N. L. Prager-Berlin:** Es ist Sache des Verlegers, der sie abgibt, das zu verhindern.)

Zweiter Vorsitzender des Börsenvereins Herr **Dr. Erich Ehlermann** (Dresden): Meine Herren, ich habe diese Bedenken, die Herr Springer eben geäußert hat, auch gehegt, aber ich würde allerdings sagen: selbst wenn ich sie heute noch hätte, so würde ich mich doch niemals dazu verstehen mögen, an Stelle einer positiven Definition eine negative zu setzen. Eine Definition hat meines Erachtens nur dann einen Wert, wenn sie in bestimmten Worten sagt, was unter einem bestimmten Begriff fällt und was